

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

№. 96.

Sonnabend, den 29. November

1851.

Die neuesten Erfahrungen haben gelehrt, daß einzelne Gemeinden und resp. ihre Vertreter die den betreffenden Gemeinden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schneeauswerfen auf den ihre Fluren durchschneidenden und ihren Orten benachbarten Chausseen, der Verwaltung derselben die nöthige Mannschaft gegen Vergütung von 6 Pf. für die Arbeitsstunde unweigerlich und so oft es verlangt wird, gestellen, sowie die Winterbahn über ihre Felder unweigerlich dulden zu müssen, in Zweifel zu ziehen scheinen, oder doch wenigstens sehr nachlässig, ja sogar erst nach bekämpfter Renitenz zu erfüllen bereit werden.

Man nimmt hiervon Anlaß, Namens der Königl. Chausseeverwaltung hiesigen Bezirks, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß jene **Verpflichtungen** auf Grund des Gesetzes **unverändert fortbestehen**, und daß Ungeneigtheit und fernere Renitenz in deren gebührender Genügeleistung mit den gesetzlichen Zwangsmitteln und Strafen angesehen werden müßten.

Namentlich würde die von den behüftig aufgebotenen Gemeinden verweigerte oder nur unvollständig gestellte Mannschaft durch sofort anzunehmende Lohnarbeiter ersetzt und der verlagsweise bestrittene Lohn, insoweit er den gesetzlichen Satz übersteigen sollte, von den säumigen Kommunen durch die Gerichts-Obrigkeit exekutivisch wieder eingetrieben werden, vorbehaltlich der auf Renitenz und Ungehorsam gegen gesetzliche Bestimmungen einzuleitenden resp. criminellen Untersuchung.

Zugleich werden die im Straßenbau-Mandate von 1781 erteilten, ebenfalls jetzt noch vollständig geltenden Vorschriften bezüglich des **Räumens** der öffentlichen Plätze und Wege von dem die Passage darauf hindernden Schnee, sowie hinsichtlich des **Absteckens** der Kommunikationswege und Winterbahnen mittels dazu geeigneter Stangen, auf welchen Strohwische oder sonstige wohl bemerkbare Marken zu befestigen sind, hiermit in Erinnerung gebracht und zur genauesten Beachtung eingeschärft, mit dem Bemerkten, daß etwaige Versäumnisse hierunter **nachdrücklichst** geahndet werden würden.

Die Gensdarmen und die Amtsstraßenmeister sind zur pünktlichsten Ueberwachung dieser Vorschriften angewiesen worden und es hat sich's nur ein Jeder selbst zuzuschreiben, wenn und wie ihn die Verletzungen derselben treffen dürften.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 25. November 1851.

Holm von Egidy.

## Tagesnachrichten.

**Sachsen.** Die Zahl der Menschenopfer, welche der Schneesturm in der Nacht vom 20. zum 21. November gefordert hat, übertrifft alle Befürchtungen noch bei weitem. Bis jetzt wurden bereits folgende Erfrorene namentlich mitgetheilt: Der Müllersohn Schulz und Tagarbeiter Fiedler in Königswartha; der Drescher Halke aus Kleinwelka; der Dienstknecht Zimmermann aus Wilthen, welcher aus Besorgniß seinem Herrn entgegengegangen war und den Liebesdienst mit dem Leben bezahlen mußte; der Häusler Blune aus Särchen; der Kutscher Benade aus Niederguhrig mit zwei Pferden; die Gastwirthin Schulze zu Kalbitz und eine Dienstmagd ebendasselbst. In Neustadt bei Stolpen fehlte wenig, daß ein junger Mann mitten in der Stadt den Tod fand. Ferner erfror der 70jährige Handarbeiter Grünher aus Neudorf bei Stolpen; der Fuhrmann Müller aus Fördergersdorf bei Tharand

mit einem Pferde; die Handarbeitersfrau Hofmann in Gostritz bei Dresden; der Fuhrknecht Gliemann in Seidewitz bei Pirna mit zwei Pferden; der Bürstenhändler Müller aus Lauter bei Pötschappitz; der Fuhrmann Rückert aus Altbernsdorf bei Bernstadt (dessen Knecht ward wieder zum Leben gebracht); der Gasthofsbesitzer Schreiber in Reichenau bei Frauenstein nebst einem Kalbe; ein Mädchen aus der Döberschauer Papiermühle; ein Fuhrmann bei Großschönau bei Zittau, der noch sitzend, in der einen Hand die Zügel, in der andern die Peitsche haltend, todt aufgefunden ward. In mehreren andern Fällen kamen die Betheiligten mit dem Leben davon, indem sie sich hinter Wagen, Bäumen u. postirten und sich so erhielten, statt durch fortwährendes Abmühen, weiter zu kommen, endlich zu unterliegen. — Folgender Fall ist uns zur Mittheilung aus hiesiger Stadt zugekommen: Am 23. November Abends halb 11 Uhr hörte der Nachtwächter der Wildenhainer Vorstadt ein fernes,